LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

24.06.2014

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

11. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

Die bestehenden Verhaltensregeln entsprechen hinsichtlich der Transparenz der Nebentätigkeiten von Abgeordneten nicht mehr der Rechtsentwicklung, die durch die Veröffentlichung auch der erzielten Entgelte aus den angezeigten Tätigkeiten und Verträgen ggf. in Stufen geprägt wird. Entsprechende Verpflichtungen der Mitglieder des Landtags bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

B Lösung

Die Verhaltensregeln werden inhaltlich neu geregelt. Die dort festgestellten Pflichten werden vollständig in das Abgeordnetengesetz übernommen. Damit entfällt zugleich die Bezugnahme auf die Geschäftsordnung.

C Kosten

Keine.

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben: 27.06.2014

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion der FDP Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel I Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 16 Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

- § 16 Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten
- (1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.
- (2) Ein Mitglied des Landtags darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Landtags, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält. weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.
- (1) Ein Mitglied des Landtags darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Landtags, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält. weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.
- (2) Die Mitglieder des Landtags haben

die Pflicht zur Anzeige

- ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können;
- von Art und Umfang der nach Nummer 1 anzeigepflichtigen selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder Gewerbe sowie von Art, Höhe und Herkunft der daraus erzielten Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.
- (3) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.
- (4) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen, soweit sie sich nicht aus den nach Absatz 6 veröffentlichten Angaben ergibt.
- (5) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 sind innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Mandats sowie nach jeder anzeigepflichtigen Änderung der Verhältnisse, die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 sind jährlich gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags zu machen.
- (6) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht die Angaben gemäß Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3.
- (7) Der Landtag Nordrhein-Westfalen gibt sich Verhaltensregeln für seine Mitglieder. Die Verhaltensregeln müssen insbesondere ergänzende Bestimmungen enthalten über
- 1. die Pflicht der Mitglieder des Land-

(3) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

tags gemäß Absatz 2 Nr. 1 zur Anzeige ihres Berufs und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats:

- die Pflicht gemäß Absatz 2 Nr. 2 zur Anzeige von Art und Umfang der selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder Gewerbe sowie Art, Höhe und Herkunft der anzeigepflichtigen Einkünfte, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;
- die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden gemäß Absatz 3, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;
- 4. die Veröffentlichung der Angaben der Mitglieder des Landtags.
- (4) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig und daher zu unterlassen.
- (5) In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich über die Auslegung der Bestimmungen durch Rückfragen bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Landtags zu vergewissern."
- Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

"§ 16a Anzeigepflichten

- (1) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Anzeige
- ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen T\u00e4tigkeiten sowie anderer T\u00e4tigkeiten, die auf f\u00fcr die Aus\u00fcbung des Mandats bedeutsame Interes-

- senverknüpfungen hinweisen können;
- von Art und Umfang der nach Nr. 1 anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe, wobei der Umfang der Tätigkeiten in der durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme (wöchentlich, monatlich oder jährlich) anzugeben ist;
- von Art, Höhe und Herkunft der aus den anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe jeweils erzielten Entgelte;
- 4. und gesonderten Rechnungsführung über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Wert von 1.000 Euro in einem Kalenderjahr überstiegen wird. Solche Spenden und Zuwendungen sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. Zuwendungsgebers der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich folgende Tätigkeiten und Verträge anzuzeigen, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind:
- Die gegenwärtig ausgeübten Berufe und Tätigkeiten, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (mit Branche) sowie der Art der Tätigkeit, insbesondere die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes, Ort der Aus-

- übung sowie falls vorhanden -Name und Sitz der Firma,
- c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
- d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen T\u00e4tigkeit bei mehreren ausge\u00fcbten Berufen.
- Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens.
- Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.
- 4. Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene.
- Sonstige Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandates bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, wie z.B. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit lokaler Bedeutung.
- 6. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begrün-

det wird.

- (3) Bei der Anzeige von Entgelten nach Absatz 1 Nr. 3 sind die für eine Tätigkeit erhaltenen Einnahmen beziehungsweise die erzielten Einkünfte unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen, Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen und Tantiemen nach folgender Maßgabe zugrunde zu legen:
- Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Entgelte den Betrag von 5 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 AbgG im Monat bzw. im Jahr nicht übersteigen.
- Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nr.
 1, 4 und 5 ist der Jahresbetrag in Höhe der erzielten Einkünfte anzugeben.
- Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 6 ist der jeweilige Monatsbetrag in Euro und Cent anzugeben.
- 4. Das gilt auch für Entgelte aus Berufen nach Absatz 2 Nr. 1, sofern diese auf einer außerordentlichen Tätigkeit beruhen, sowie bei freien Berufen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 c) für Entgelte, die auf einer Einzelvereinbarung im Rahmen oder außerhalb bestehender Gebührenordnungen beruhen und den Betrag von 2.000 Euro monatlich übersteigen.
- Bei üblicherweise unregelmäßigem Zufluss von Entgelten, die auf der Grundlage einer regelmäßigen, der Ziffer 2 vergleichbaren Tätigkeit erwirtschaftet werden, kann statt des Monatsbetrages der jeweilige Jahresbetrag angegeben werden.
- (4) Die Mitglieder des Landtags sind zusätzlich verpflichtet, die Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 auch aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.

- (5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Anzeigepflicht ist so zu erfüllen, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben sowie Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis zu machen. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.
- (6) Die Anzeigen sind bei der Präsidentin des Landtags nach folgender Maßgabe einzureichen:
- Anzeigen nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme des Mandats
- Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Eintritt
- Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 2 jährlich, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr
- 4. Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 3 monatlich innerhalb von drei Monaten."
- Nach § 16a wird folgender neuer § 16b eingefügt:

"§ 16b Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für eine oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen auftreten, haben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.

- (2) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen eine oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen auftreten, haben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in Bezug auf Landesmittelbehörden, soweit diese den Ursprungsbescheid erlassen haben bzw. den Erlass oder die Vornahme einer anderen Verwaltungshandlung abgelehnt haben, sowie insbesondere bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts."
- 4. Nach § 16b wird folgender neuer § 16c eingefügt:

"§ 16c Veröffentlichung

- (1) Die Angaben gemäß § 16a Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 und 3 werden auf den Internet-Seiten des Landtags (www.Landtag.NRW.de) veröffentlicht.
- (2) Entgelte nach § 16a Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4 werden mit ihrem monatlichen Betrag in Euro und Cent unverzüglich veröffentlicht.
- (3) Die Angaben gemäß § 16a Absatz 3 Nr. 2 werden in Stufen veröffentlicht. Die Stufe 1 erfasst anzeigepflichtige jährliche Einkünfte bis 1.000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 2.500 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 60.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 60.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 60.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 60.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 60.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 60.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 60.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte 8 Einkünft

30.000 € zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte nach § 16a Absatz 3 Nr. 4 angezeigt, wird die Einkommensstufe bzw. der Betrag mit Angabe des Monatsnamens veröffentlicht.

- (4) Spenden nach § 16a Absatz 1 Nr. 4 werden jährlich unter Angabe der Höhe und Herkunft veröffentlicht. Für Spenden an ein Mitglied des Landtags findet § 25 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung."
- 5. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 17 Verfahren bei Verstößen

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass
- 1. ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach §§ 16, 16a verletzt oder
- 2. gegen das Verbot gemäß § 16 Absatz 2 verstoßen hat oder
- 3. ein Mitglied des Landtags sich weigert, an der Aufklärung mitzuwirken, oder
- die nach § 16a Absatz 2 angezeigten Tätigkeiten und Verträge sowie die daraus erzielten Entgelte oder die angezeigten Spenden die unabhängige Ausübung des Mandats gefährden,

leitet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Anhörung des betreffenden Mitglieds des Landtags eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer Gegenleistung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 4 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegen-

§ 17 Verfahren bei Verstößen

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass
- 1. ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach § 16 verletzt oder
- gegen das Verbot gemäß § 16 Abs.
 verstoßen hat oder
- ein Mitglied des Landtags sich weigert, an der Aufklärung mitzuwirken, oder
- die nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 angezeigten Tätigkeiten sowie die daraus erzielten Einkünfte oder die nach § 16 Abs. 3 angezeigten Spenden die unabhängige Ausübung des Mandats gefährden,

leitet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Anhörung des betreffenden Mitglieds des Landtags eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie bzw. er kann von dem Mitglied des Landtags ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen. Ferner kann sie bzw. er die Vorsitzende bzw. den Vorsit-

leistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Sie bzw. er kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen. Ferner kann sie bzw. er die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

- zenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.
- (2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt.
- (3) Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags fest, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, unterrichtet sie bzw. er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt.
- (4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zu der Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenbezüge festgesetzt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- (5) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Fraktionsvorsitzende bzw. einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer bzw. eines betroffenen Fraktionsvor-

(2) Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags fest, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, unterrichtet sie bzw. er die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Wird der Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags widersprochen, setzt sie bzw. er die Prüfung fort. Gegen die abschließende Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

sitzenden wird seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 3 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin bzw. der Präsident eigene Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach diesen Vorschriften zu verfahren.

- (6) Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird unbeschadet weiterer Sanktionen als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates nicht vorliegt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Landtags veröffentlichen. Sie wird veröffentlicht, falls das betreffende Mitglied des Landtags es verlangt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Wer eine nach § 16 Absatz 2 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.
- (8) Für Streitigkeiten gegen einen nach Absatz 7 erlassenen Verwaltungsakt ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Landtags."

- (3) Die Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates nicht vorliegt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitalied des Landtags veröffentlichen. Sie wird veröffentlicht, falls das betreffende Mitglied des Landtags es verlangt.
- (4) Wer eine nach § 16 Abs. 1 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch geltend.

Artikel II Inkrafttreten

- 1. Artikel I tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2. § 16a Absatz 6 Nr. 3 und 4 gilt für Entgelte ab dem 1. Januar 2015.

Begründung

Artikel I

Vorbemerkung

Mit den Vorschriften §§ 16, 16a bis c und § 17 werden sämtliche Vorschriften, die die Verhaltensregeln der Abgeordneten betreffen, zusammenhängend geregelt, zum Teil geändert und vollständig im Abgeordnetengesetz niedergelegt. Damit werden wesentliche Vorschriften zur Transparenz der finanziellen Situation der Mitglieder des Landtags in das Abgeordnetengesetz aufgenommen, das auf der Grundlage des Artikels 50 der Landesverfassung den finanziellen Status der Abgeordneten festlegt. Die Bezugnahme auf die Geschäftsordnung entfällt ebenso wie die Regelung in einer Anlage zur Geschäftsordnung.

Die Struktur richtet sich dabei nach folgendem Aufbau:

- § 16 Grundlagen
- § 16a Anzeigepflichten
- § 16b Sonderregeln für Rechtsanwälte bei Klagen für oder gegen das Land
- § 16c Veröffentlichung
- § 17 Verfahren bei Verstößen

Die bisher im Abgeordnetengesetz niedergelegten Regelungen sowie die als "Verhaltensregeln" bezeichneten Bestimmungen der Anlage 3 zur Geschäftsordnung werden dem jeweiligen Verfahrensschritt zugeordnet.

Die ergänzend zu erlassenden Verhaltensregeln treffen lediglich Regelungen zum Verwaltungsverfahren, wie die Festlegung der Fragebögen etc.

Zu Nr. 1

In Absatz 1 wird neu die sog. Mittelpunktsregelung aufgenommen. Unabhängig davon, dass es sich bei der Mitgliedschaft im Landtag Nordrhein-Westfalen um ein Vollzeitmandat handelt, bleiben berufliche und andere Tätigkeiten daneben zulässig. Damit wird der Verwurzelung der Landtagsmitglieder in der Gesellschaft und im Arbeitsleben Rechnung getragen.

Die neuen Absätze 4 und 5 waren bisher in den §§ 5 und 6 der Verhaltensregeln zu finden.

Zu Nr. 2

Die Absätze 1 und 2 sowie 4 sind nahezu unverändert aus den bisherigen Verhaltensregeln übernommen. Die wesentliche Änderung findet sich in Absatz 3. Danach sind die Anzeigepflichten für Entgelte deutlich differenzierter geregelt als bisher. Neben dem Jahresbetrag, der bisher anzugeben war, müssen bei Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines ähnlichen Gremiums sowie bei entgeltlichen Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistischer und Vortragstätigkeit, die nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen, die monatlichen Entgelte angegeben werden. Gleiches gilt für außergewöhnliche Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufs. Darunter fallen insbesondere Tätigkeiten, die vom zeitlichen Aufwand oder vom finanziellen Ertrag her außerhalb des üblichen Rahmens einer Nebentätigkeit neben dem Mittelpunkt der Abgeordnetentätigkeit liegt. Dazu zu rechnen ist beispielsweise eine Tätigkeit, die das Mitglied des Landtags über einen längeren Zeitraum zeit-

lich überwiegend bindet oder deren Ertrag die monatlichen Abgeordnetenbezüge in einem vergleichbaren Zeitraum übersteigt. Ergänzend ergibt sich aus Absatz 5 in diesem Zusammenhang die Berechtigung, Verschwiegenheitspflichten bei der Angabe der Entgelte zu wahren.

Zu Nr. 3

Der neue § 16b ergänzt die (bisherige) Regelung der Offenlegung von Interessenverknüpfungen nach § 16 Abs. 3 neu/Abs. 4 alt. Danach müssen Mandate, die für oder gegen oberste Landesbehörden bzw. Landesoberbehörden angenommen werden, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags angezeigt werden. In bestimmten Fällen gilt dies auch für Landesmittelbehörden sowie bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Nr. 4

Das Herzstück der Neuregelung ist die Veröffentlichung der Entgelte, grundsätzlich jährlich und nach Abzug der aufgewandten Kosten in Stufen und bei bestimmten Entgelten in Höhe der Einnahmen ohne Berücksichtigung der aufgewandten Kosten in Euro und Cent. Die Begriffsbestimmung der Einkünfte orientiert sich an der einkommensteuerrechtlichen Begrifflichkeit unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Transparenzregelungen dieses Gesetzes. Eine Veröffentlichung der Entgelte war bisher nicht vorgesehen.

Eine Veröffentlichung von Entgelten in Stufen ist festgelegt bei beruflichen Entgelten und Entgelten aus Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene bzw. sonstigen Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandates bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, wie z.B. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit lokaler Bedeutung. Ab Stufe 8 werden jeweils 30.000 € zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Das heißt, Stufe 8 reicht bis 90.000 €, Stufe 9 reicht bis 120.000 €, Stufe 10 reicht bis 150.000 € usw.. Eine Begrenzung der Stufen ist nicht vorgesehen. Entgelte werden der Stufe zugeordnet, deren Höchstbetrag sie maximal erreichen, wobei der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde. Beispielsweise werden berufliche Entgelte von jährlich 40.000 € der Stufe 6 zugeordnet, solche Entgelte von 40.001 € jährlich der Stufe 7.

Einnahmen aus Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines ähnlichen Gremiums sowie aus entgeltlichen Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistischer und Vortragstätigkeit, die nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen, werden in Euro und Cent veröffentlicht. Dies gilt auch bei Einnahmen freier Berufe und sonstiger selbstständiger Tätigkeiten, wenn diese Einnahmen aufgrund von Einzelvereinbarungen innerhalb oder außerhalb bestehender Gebührenordnungen erzielt werden. Solche Gebührenordnungen gibt es beispielsweise für Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten. Sie schließen regelmäßig Einzelvereinbarungen auf gesonderter Honorarvereinbarung nicht aus.

Zu Nr. 5

In § 17 ist wie bisher das Verfahren bei Verstößen geregelt. Über die bisherigen Regelungen hinaus enthält die Vorschrift die Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes. Ergänzend wird das dezidierte Verfahren einschließlich der Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges festgelegt. Die Vorschrift enthält nun auch Sonderregelungen, falls das betreffende Mitglied des Landtags zu den üblichen Entscheidungsträgern im Verfahren nach § 17 gehört.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Norbert Römer	Armin Laschet	Reiner Priggen	Christian Lindner
Marc Herter	Lutz Lienenkämper	Sigrid Beer	Christof Rasche
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion